

## § 1 Einleitung

### A. Richterliche Gewalt als Instrument effektiven Klimaschutzes?

Der Klimawandel ist allgegenwärtig. Kaum ein Jahr vergeht, in dem die Welt nicht von Naturkatastrophen und Wetterextremen heimgesucht wird;<sup>1</sup> man denke in den letzten Jahren nur an die Waldbrände im Regenwald des Amazonas, in Australien und Kalifornien, Überflutungen und Wirbelstürme in Südostasien und in den USA, Hitzewellen und Dürren in Europa. Der Klimawandel wirkt in den Nachrichten mit oft mächtiger Bildersprache und ist Gegenstand der gesellschaftlichen Diskussion, wenn auch – in einer schnelllebigem Welt – meist nur über einen kurzen Zeitraum. Auch Initiativen wie Fridays for Future<sup>2</sup>, Extinction Rebellion<sup>3</sup> und weitere Klimaschutzbewegungen und Großdemonstrationen haben bei einer Vielzahl von Menschen ein ökologisches Bewusstsein geschaffen oder ein schon bestehendes Bewusstsein geschärft.<sup>4</sup>

Auch die Politik reagiert auf diesen „grünen Aufschwung“ in der Bevölkerung: so hat der Deutsche Bundestag ein zum 18. Dezember 2019 in Kraft getretenes Kli-

---

<sup>1</sup> Ein unmittelbarer, monokausaler Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und auftretenden Extremwetterereignissen ist nicht eindeutig nachweisbar; jedoch begünstigt der Klimawandel die Umweltbedingungen für bestimmte Wetterphänomene und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser, vgl. *IPCC*, *The Physical Science Basis*, S. 916 f., 956; siehe dazu ausführlich § 2 A. V. 2.

<sup>2</sup> Fridays for Future steht für eine Klimaschutzinitiative ausgehend von vorwiegend SchülerInnen und Studierenden um die schwedische Initiatorin Greta Thunberg, die jeden Freitag, anstatt die Schule oder Universität zu besuchen, für mehr politischen Einsatz gegen den Klimawandel demonstrieren, siehe dazu <<https://fridaysforfuture.de/>> (zuletzt abgerufen am 31. Juli 2021).

<sup>3</sup> Extinction Rebellion bezeichnet eine Klimaschutzbewegung, die mit Mitteln des zivilen Ungehorsams ein entschlosseneres Handeln der staatlichen Regierungen zur Eindämmung des Klimawandels herbeiführen möchte, siehe dazu <<https://extinctionrebellion.de/>> (zuletzt abgerufen am 31. Juli 2021).

<sup>4</sup> Siehe dazu etwa die EuropaTrend-Vorwahlumfrage des Ersten Deutschen Fernsehens zur Wahl des Europäischen Parlaments im Jahre 2019, bei welcher 48 Prozent der befragten Deutschen – das entsprach einem Zuwachs von 28 Prozent gegenüber der Vorwahlumfrage 2014 – Umwelt- und Klimaschutz als das wichtigste Thema des Wahlkampfes betrachteten, abrufbar unter <[www.tagesschau.de/inland/europatrend-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/europatrend-101.html)> (zuletzt abgerufen am 31. Juli 2021).

maschutzgesetz<sup>5</sup> verabschiedet, mit welchem die Klimaschutzziele Deutschlands, u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren,<sup>6</sup> verbindlich in nationales Recht festgeschrieben wurden. Die Europäische Kommission hat unter Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 11. Dezember 2019 den europäischen Grünen Deal vorgestellt: die Europäische Union soll bis 2050 der erste emissionsneutrale Kontinent werden.<sup>7</sup>

Über die Exekutive und Legislative hinaus erlangt der Klimawandel zunehmend auch Bedeutung für die Staatsgewalt der Judikative und ist Gegenstand sogenannter Klimaklagen.<sup>8</sup> In den Vereinigten Staaten von Amerika schon länger als *climate change litigation* bekannt, war dieses rechtliche Phänomen im europäischen Rechtsraum bislang nicht allzu oft anzutreffen.<sup>9</sup> Mittlerweile sind Klimaklagen weltweit und somit auch in Europa auf dem Vormarsch.<sup>10</sup> Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sich auf Klägersseite meist natürliche Personen<sup>11</sup>, Unternehmen<sup>12</sup>, Verbände<sup>13</sup>, oder Staaten<sup>14</sup> befinden, welche selbst in besonderer Weise durch negative

---

<sup>5</sup> Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundes-Klimaschutzgesetz – KSG) vom 12. Dezember 2019 i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2019, BGBl. I S. 2513; siehe dazu *Klinski/Scharlau et al.*, NVwZ 2020, 1; *Saurer*, NUR 2020, 433; *Ziehm*, ZUR 2020, 129. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht für teilweise verfassungswidrig erklärt; so sei es insoweit mit Grundrechten unvereinbar, als hinreichende Maßgaben für die Emissionsreduktion nach dem Jahr 2030 fehlten, BVerfG, Beschl. v. 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20; siehe dazu auch *Faßbender*, NJW 2021, 2085; *Frenz*, EnWZ 2021, 201; *Schlacke*, NVwZ 2021, 912; *Wagner*, NJW 2021, 2256, 2257–2261.

<sup>6</sup> § 3 Abs. 1 KSG.

<sup>7</sup> COM(2019) 640 final; siehe weiterführend für einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzrechts auf europäischer Ebene *Falke*, ZUR 2021, 186.

<sup>8</sup> Mit den Begriffen „Klimaklage“, „Klimahaftungsklage“ oder „Klimawandelklage“ wird im Rahmen dieser Untersuchung ein Rechtsstreit bezeichnet, der vor einem staatlichen Gericht ausgetragen wird und ein klimarelevantes Verhalten einer natürlichen oder juristischen Person oder eines Trägers von Hoheitsgewalt zum Verfahrensgegenstand hat. Soweit vereinfachend von dem „Verhalten“ eines Trägers von Hoheitsgewalt oder einer juristischen Person gesprochen wird, ist diese Formulierung als Bezugnahme auf das zurechenbare Verhalten von deren Organen i. S. v. natürlichen Personen zu verstehen. Vgl. zum Ganzen auch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten von Klimaklagen gegen Staat und Unternehmen in Deutschland vom 3. August 2016, Az. WD 7–3000–116/16, S. 4–7.

<sup>9</sup> *Althammer*, Festschr. f. Gottwald, S. 9.

<sup>10</sup> Siehe vor diesem Hintergrund die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten von Klimaklagen gegen Staat und Unternehmen in Deutschland vom 3. August 2016, Az. WD 7–3000–116/16.

<sup>11</sup> Siehe dazu das Verfahren *Luciano Liuya v. RWE AG*.

<sup>12</sup> Siehe dazu das Verfahren *Pacific Coast Federation of Fishermen’s Associations, Inc. v. Chevron Corp.*

<sup>13</sup> Siehe dazu das Verfahren *De Staat Der Nederlanden v. Stichting Urgenda*.

Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind oder für die Betroffenen auftreten und deren vermeintliche Rechte wahrnehmen. Auf Beklagtenseite stehen ihnen Träger von Hoheitsgewalt oder Unternehmen gegenüber,<sup>15</sup> die sich über den Vorwurf eines klimaschädlichen Verhaltens, d. h. eines Handelns oder Unterlassens, welches in negativer Weise zum Klimawandel beiträgt, vereinen. Ziel der Kläger einer Klimaklage gegen die öffentliche Gewalt ist in der Regel eine Verpflichtung der Verantwortlichen zu einem Handeln in Richtung von mehr Klimaschutz oder Klimaanpassung<sup>16</sup>, zu einem Unterlassen bestimmter klimaschädlicher Maßnahmen oder zu verstärkter finanzieller Unterstützung stark betroffener Staaten.<sup>17</sup> Ein exemplarisches Verfahren aus dem europäischen Rechtsraum ist die Klage der Klimaschutzinitiative Urgenda gegen die Niederlande, durch welche die niederländische Regierung zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen um 25 Prozent bis 2020 verpflichtet wurde.<sup>18</sup>

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sollen jedoch diejenigen Klimaklagen näher beleuchtet werden, die sich auf dem Gebiet des Privatrechts bewegen, näher Klimaklagen gegen private Unternehmen.<sup>19</sup> Der hierzulande wohl bekannteste klimawandelbezogene Rechtsstreit zwischen Privaten ist die Klage des peruanischen Bauers Saül Luciano Lliuya gegen den deutschen Energieversorger RWE AG. Der Kläger Luciano Lliuya begehrt von der Beklagten, 0,47 Prozent der Kosten für geeignete Vorrichtungen zum Schutz seines Eigentums vor einer Flut aus dem oberhalb seines Heimatdorfes liegenden Gletschersees, dessen Wasserstand infolge des klimawandelbedingten Abschmelzens des Gletschers stetig ansteigt, zu tragen. Die Angabe von 0,47 Prozent entspricht nach Ansicht des Klägers dem Anteil der RWE AG an den weltweiten Treibhausgasemissionen, welche als Hauptursache für den Klimawandel gelten.<sup>20</sup> Die in diesem Kontext auftretenden, noch näher zu

---

<sup>14</sup> Siehe dazu das Verfahren *United States of America v. Hercules, LLC*; siehe weiterführend zu einer Untersuchung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit von Deutschland und der Europäischen Union für den Klimawandel *Böhm*, Staatsklimahaftung.

<sup>15</sup> *Maljean-Dubois*, in: Wolfrum, *Oxford Public International Law, Climate Change Litigation* Rdnr. 5; *Simlinger/Mayer*, in: Mechler et al., *Loss and Damage*, S. 179, 180; vgl. zu den verschiedenen Konstellationen von Klimaklagen auch *Brunnée/Goldberg/Lord/Rajamani*, in: Lord/Goldberg et al., *Climate Change Liability*, S. 23, 27–30; *Faure/Nollkaemper*, 43 *SJIL*, 123, 128–139 (2007).

<sup>16</sup> Siehe zu dieser Terminologie ausführlich § 2 B. I. 1.

<sup>17</sup> *Maljean-Dubois*, in: Wolfrum, *Oxford Public International Law, Climate Change Litigation* Rdnr. 5.

<sup>18</sup> *Gerechtshof Den Haag*, Urt. v. 9. Oktober 2018, Az. 200.178.245/01, ECLI:NL:GHDHA:2018:2591, siehe dazu auch *Van der Veen/De Graaf*, in: Kahl/Weller, *Climate change litigation*, S. 363, 365–371; *Graser*, ZUR 2019, 271; *Saurer/Purnhagen*, ZUR 2016, 16; *Wagner*, NJW 2021, 2256, 2256–2258; *Wegener*, ZUR 2019, 3; *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573, 589–591.

<sup>19</sup> Soweit nicht ausdrücklich oder dem Kontext nach auf andere Rechtsgebiete und deren Gerichte rekuriert wird, sind im Fortgang unter den Termini Klimaklage, Klimahaftungsklage und Klimawandelklage allein privatrechtliche Streitigkeiten vor Zivilgerichten zu verstehen.

<sup>20</sup> Siehe dazu ausführlich § 2 A. IV.